

lichen Eigenschaften desselben, in dem Bau und der Einrichtung der Welt, und seiner Verbindung mit diesem Ganzen, oder in besondern darüber vorhandenen Gesetzen, denen er sich zu unterwerfen verbunden ist, aufgesucht werden. Es können auch bloß menschliche Verträge und willkürliche Verordnungen seyn, die ihn zu etwas verbindlich machen. Der Mensch kann also zu einer Pflicht von Natur, durch besondere Gesetze eines höhern oder durch gewisse Verträge und willkürliche menschliche Verordnungen verbunden seyn. Allemal bleibt dabei doch die Pflicht eine Handlungsweise nach einer gewissen Vorschrift.

Das älteste Gesetz und die verbindlichste Vorschrift für den Menschen wird aus seiner Natur und Wesen, Eigenschaften und Kräften hergeleitet. Sie gründen sich auf die Erkenntniß eines weisen Urhebers derselben. Natur, Wesen, Eigenschaften und Kräfte oder Anlagen müssen einen Zweck haben, wozu sie vorhanden sind. Dieses nimmt die Vernunft des Menschen an allen Dingen wahr, sobald sie solche genau erkannt hat. Besonders wird diese Erkenntniß deutlich, wenn sie das Ganze oder die Einrichtung der Welt etwas überschauen kann. Es ist ein Ganzes, das von der höchsten Weisheit seines Urhebers zeuget. Die besten Zwecke und Mittel zu Erhaltung und Gebrauch des Ganzen, wie der einzelnen Dinge in dem Ganzen, liegen dem tief eindringenden Forscher überall vor Augen. Und hieraus entsteht nun der Grund zu aller Pflicht. Zweck und Mittel im Menschen sind seine Pflicht, oder deutlicher zu

reden, der Mensch hat seine Natur, Bestimmung und Eigenschaften, Kräfte und Anlagen als die nächsten Mittel, der Natur-Bestimmung gemäß zu handeln. Seine Verbindung mit dem Ganzen der Welt und den zunächst stehenden einzelnen Dingen zeigen ihm den Gebrauch und die Anwendung davon. Diese umgebenden Dinge sollen von ihm, wie er von ihnen einen natürlichen Genuß haben, dabei beide ihrer Bestimmung und inliegenden Mitteln dazu gemäß gebraucht werden, also daß der Gebrauch zum Guten und die Vollkommenheit des Geschaffenen jeder Art einleuchtender werde. Hierzu findet zugleich die höchste Verbindlichkeit, welche das Geschöpf dem Schöpfer zu erweisen schuldig ist, weil er als Werkmeister keine Schande, sondern Ehre von seinen Werken haben will, und des Geschöpfes Wohlstand damit aufs festeste verbunden ist. Wenn wir also die Pflichten, welche in dieser Rücksicht uns obliegen, recht erwägen; so finden wir einen solchen Zusammenhang bei ihnen, daß keine, ohne die andere zugleich zu beleidigen, verletzt werden kann. Es ist unmöglich, daß der Zweck erreicht werden kann, wenn nicht die vorhandenen mitgetheilten Mittel recht gebraucht werden und eben so unmöglich, daß die Mittel etwas nützen, wenn sie anders gebraucht werden als ihre weise Bestimmung erfordert. Diese sind es, welche der Mensch vor allen frühzeitig gelehrt werden sollte, wenn er von dem Hang zum Verbotenen soll abgezogen werden. So lange diese Naturgesetze noch im Dunkeln liegen und ihre verkehrte Auslegung herrscht, wird kein Gesetzbuch, weder heiliger, noch weltlicher Art,